



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1951

Wiesbaden, den 8. Dezember 1951

Nr. 49

INHALT:

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident:		
Vorläufige Zulassung für den Türkischen Generalkonsul in Ffm., Herrn Orhan Tahsin Günden	739	
Vorläufige Zulassung des Jugoslawischen Vizekonsuls und Leiters des Generalkonsulats in Ffm., Herrn Mladen Surlan	739	
Der Hessische Minister des Innern:		
Amts- und Rechtshilfe gegenüber Behörden der Sowjetzone	739	
Verleihung des Rechts zur Führung einer Flagge an die Gemeinde Bad Salzschlirf, Landkreis Fulda, Reg.-Bez. Kassel	739	
Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Hirzenhain im Landkreis Büdingen, Reg.-Bezirk Darmstadt	739	
Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an den Landkreis Wolfhagen, Reg.-Bezirk Kassel	739	
Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Holzhausen, Landkreis Biedenkopf, Reg.-Bez. Wiesbaden	740	
Hundesteuer; hier: Ermäßigung für Melde-, Sanitäts-, Schutz- und Fährtenhunde	740	
Brandverhütung in behelfsmäßigen Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Lichtspieltheatern; hier: Zulässigkeit von Notklappsitzen in Lichtspieltheatern	740	
Anordnung über die Aufhebung der Anmeldestellen bei den Stadt- und Landkreisen im Lande Hessen	740	
Neues Paßverfahren: Aufnahme Deutscher in das Bundesgebiet	740	
Beschaffung von Feuerwehrschiäuchen	741	
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		
Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß	741	
Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft		
Bestallung eines Sachverständigen	742	
Bearbeitungszwang für Milch und Milch-erzeugnisse	742	
Verschiedenes:		
Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. November 1951	743	
Regierungspräsidenten:		
Darmstadt:		
Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche	743	
Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Regierungspräsidenten in Darmstadt in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1951	744	
Wiesbaden:		
Baulandumlegung Hanau	744	
Baulandumlegung Hanau	744	
Verlust von Flüchtlingsausweisen	745	
Buchbesprechungen	745	
Stellenausschreibungen	746	
Stellenbewerbungen	746	
Öffentlicher Anzeiger	74	

Der Hessische Ministerpräsident

1159

Vorläufige Zulassung für den Türkischen Generalkonsul in Ffm., Herrn Orhan Tahsin Günden.

Die Bundesregierung hat den zum Türkischen Generalkonsul in Ffm. ernannten Herrn Orhan Tahsin Günden in dieser Eigenschaft vorläufig zugelassen. Sein Amtsbereich umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Baden, Baden und Württ.-Hohenzollern.

Wiesbaden, den 19. 11. 1951

Der Hessische Ministerpräsident —
Az.: ZB 2 e 06/01

1160

Vorläufige Zulassung des Jugoslawischen Vizekonsuls und Leiters des Generalkonsulats in Ffm., Herrn Mladen Surlan.

Die Bundesregierung hat den zum Vizekonsul und Leiter des Generalkonsulats der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien in Frankfurt/Main ernannten Herrn Mladen Surlan vorläufig zugelassen. Sein Amtsbereich umfaßt die Länder Hessen, Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern.

Wiesbaden, 19. 11. 1951

Der Hessische Ministerpräsident —
Az.: ZB 2 e 06/01

Der Hessische Minister des Innern

1161

Amts- und Rechtshilfe gegenüber Behörden der Sowjetzone.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß sich wiederholt Sowjetzonenbehörden mit Amtshilfeersuchen an Behörden in der Bundesrepublik gewandt haben, wobei derartige Ersuchen lediglich als Vorwand dazu dienten, über Personen, die aus politischen Gründen die Sowjetzone verlassen haben und sich im Bundesgebiet aufhalten, Auskünfte einzuholen.

Um künftig eine Gefährdung der sich im Bundesgebiet aufhaltenden politischen Flüchtlinge zu vermeiden, ordne ich für alle Behörden meines Geschäftsbereiches an, daß ab sofort Amtshilfeersuchen von Sowjetzonenbehörden grundsätzlich von den Regierungspräsidenten bearbeitet werden. Amtshilfeersuchen, die an die den Regierungspräsidenten nachgeordneten Behörden gerichtet sind, müssen demzufolge auf dem Dienstwege dem zuständigen Regierungspräsidenten schriftlich übersandt werden. Die Regierungspräsidenten haben vor ihrer Entscheidung,

gegebenenfalls nach Anhören der betreffenden Person zu prüfen, ob das Ersuchen rechtlich begründet ist. In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung einzuholen.

Wiesbaden, den 22. 11. 1951

Der Hessische Minister des Innern —
Ia. (1) — 7 d — Tgb. Nr. 2038/51

1162

Verleihung des Rechts zur Führung einer Flagge an die Gemeinde Bad Salzschlirf, Landkreis Fulda, Reg.-Bez. Kassel.

Der Gemeinde Bad Salzschlirf, Landkreis Fulda, Reg.-Bez. Kassel, ist gemäß § 11 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung einer Flagge in den Farben blau-weiß-schwarz verliehen worden.

Wiesbaden, den 15. 11. 1951.

Der Hessische Minister des Innern —
IVb (2) — 3 k 06 — Tgb. Nr. 4705/51

1163

Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Hirzenhain im Landkreis Büdingen, Reg.-Bezirk Darmstadt.

Der Gemeinde Hirzenhain, Landkreis Büdingen, Reg.-Bezirk Darmstadt, ist gemäß § 11 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.

Wiesbaden, 15. 11. 1951

Der Hessische Minister des Innern —
IVb (2) — 3 k 06 — Tgb. Nr. 4726/51

1164

Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an den Landkreis Wolfhagen, Reg.-Bezirk Kassel.

Dem Landkreiss Wolfhagen, Reg.-Bezirk Kassel, ist gemäß § 5 der Hessischen Kreisordnung vom 24. Januar 1946 durch

das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.

Wiesbaden, den 15. 11. 1951

Der Hessische Minister des Innern —
IVb (2) — 3 k 06 — Tgb. Nr. 4736/51

1165

Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Holzhausen, Landkreis Biedenkopf, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Der Gemeinde Holzhausen, Landkreis Biedenkopf, Reg.-Bezirk Wiesbaden, ist gemäß § 11 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.

Wiesbaden, den 15. 11. 1951

Der Hessische Minister des Innern —
IVb (2) 3 k 06 — Tgb. Nr. 4739/51

1166

Hundesteuer; hier: Ermäßigung für Melde-, Sanitäts-, Schutz- und Fährtenhunde.

Voraussetzung für die Gewährung einer Steuerermäßigung für Melde-, Sanitäts-, Schutz- und Fährtenhunde ist gemäß § 3 Ziffer 6 der Hundesteuermusterordnung vom 10. März 1939 (RMBliV. S. 545) die Ablegung einer Prüfung oder Ergänzungsprüfung. Die für die Abnahme der Prüfungen nach dem Wortlaut der Hundesteuermusterordnung zuständigen Organisationen bestehen seit dem Zusammenbruch nicht mehr. Damit ist die Rechtsgrundlage für Ermäßigungen der genannten Art jedoch nicht weggefallen. Vielmehr entspricht es der Zielsetzung der einschlägigen Vorschriften der Hundesteuermusterordnung, Gebrauchs- und Schutzhunde auch weiterhin steuerlich zu begünstigen. Die Gemeinden müssen sich nun in anderer Weise die Gewissheit darüber verschaffen, daß die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Steuern vorliegen. Ich empfehle, der Entscheidung über Anträge auf Steuerermäßigung die Prüfungszeugnisse folgender Vereine zugrunde zu legen:

- Verband für das deutsche Hundewesen e. V., Dortmund,
- Jagdgebrauchshundeverband,
- Bund deutscher Rassehundezüchter e. V., Sitz Diepholz, Bezirk Bremen.

Unberührt bleibt die Befugnis der Gemeinden, vorbehaltlich der gemäß § 77 Abs. 1 und 2 des KAG. erforderlichen Genehmigungen eine besondere Hundesteuerordnung zu beschließen, die von der Regelung des § 3 Abs. 6 der Hundesteuermusterordnung abweicht und dabei jede steuerliche Sonderbehandlung der Gebrauchshunde ausschließt.

Wiesbaden, den 14. 11. 1951

Der Hessische Minister des Innern —
IVc (1) 32 f 02 — Tgb. Nr. 4993/51

1167

Brandverhütung in behelfsmäßigen Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Lichtspieltheatern; hier: Zulässigkeit von Notklappsitzen in Lichtspieltheatern.

Es besteht Veranlassung, wegen des Anbringens von Notklappsitzen in dem Zuschauerraum der Lichtspieltheater auf folgendes hinzuweisen:

1) Die Vorschriften der Lichtspieltheaterverordnung dienen allein dazu, die Sicherheit des Gebäudes gegen Brand und die Sicherheit der Besucher für den Fall eintretender Panik zu gewährleisten. Besonders für Flure, Treppen, Höfe, Durchfahrten usw. sind in der Verordnung Bestimmungen enthalten, die eine leichte, ordnungsmäßige und gefahrlose Leerung des Lichtspieltheaters auf kürzestem Wege ermöglichen sollen (vgl. § 10 LiThVO). Denselben Zwecke dienen die Vorschriften des § 11, wonach Stufen in den Fluren unzulässig sind und Wandtische, Wandsitze, Bordbretter usw. nur bis höchstens 15 cm in den Flur vorspringen dürfen. Wegen der Sicherung der Rückzugswege ist es untersagt, in den Gängen des Zuschauerraumes Tische, Bänke oder Stühle aufzustellen (vgl. § 35 LiThVO).

2) Diese Vorschriften sind erlassen worden, um bei Panik eine gefahrlose Leerung des Zuschauerraumes zu erreichen. Tische, Bänke oder Stühle sind örtlich bewegliche Gegenstände; sie werden, wenn der Zuschauerraum rasch und auf kürzestem Wege verlassen werden muß, umgestürzt und wirken sperrig.

Notklappsitze sind allerdings nicht ohne weiteres von ihrem Standort zu entfernen; sie können auch nicht umgestürzt werden. Trotzdem ist es möglich, daß sie sperrig wirken, wenn sie benutzt werden. Sie sind daher in jedem Falle wie Einbauten im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 3 der Lichtspieltheaterverordnung zu behandeln.

Inwieweit derartige Einbauten zulässig sind, ist aus der Vorschrift des § 11 der Verordnung zu entnehmen. Danach werden bei Fluren Einbauten nicht mehr als gefährlich angesehen, wenn sie bis höchstens 15 cm in den Flur vorspringen. Wird dieses Maß überschritten, dann ist eine rasche Leerung des Lichtspieltheaters ohne Unfallgefahr nicht mehr möglich. Das gleiche gilt auch für die Gänge im Zuschauerraum (§ 17, Abs. 1, Satz 2). Gegen das Anbringen von Notklappsitzen bestehen daher nur dann keine Bedenken, wenn bei versetzten Stuhlreihen in den durch das Einrücken entstehenden Nischen oder in Wandrücksprünge die Sitze so angebracht sind, daß sie in heruntergeklapptem Zustand, ohne die vorschrittmäßige Breite einzuschränken, nicht mehr als 15 cm in die Gänge des Zuschauerraumes vorspringen. In allen anderen Fällen, auch wenn die erforderliche Gangbreite gewahrt sein sollte, sind Notklappsitze als sperrig anzusehen und daher nicht zuzulassen.

Ich bitte, die Baugenehmigungsbehörden sowie die mit der laufenden Überwachung der Lichtspieltheater beauftragten Organe entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, den 9. 11. 1951

Der Hessische Minister des Innern —
V B/1 — 65 d 06 — Tgb. Nr. 6138/51

1168

Anordnung über die Aufhebung der Anmeldestellen bei den Stadt- und Landkreisen im Lande Hessen.

Auf Grund des § 1 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 21. September 1949 (GVBl. S. 131) wird angeordnet:

1. Die Tätigkeit der Betreuungsstellen als Anmelde- und Vorprüfstellen zur

Durchführung des Entschädigungsgesetzes endet am 31. Dezember 1951.

2. Die Aufgaben, die den Betreuungsstellen auf Grund der ersten Anordnung zur Errichtung von Anmeldestellen bei den Stadt- und Landkreisen im Lande Hessen vom 20. September 1949 (Staats-Anzeiger S. 439) oblagen, gehen im gleichen Zeitpunkte auf die bei meinem Ministerium — Abteilung VI Wiedergutmachung nach dem Entschädigungsgesetz — errichtete Allgemeine Anmeldebehörde über.

3. Die Betreuungsstellen haben die ihnen noch vorliegenden Anmeldungen von Ansprüchen nach dem Entschädigungsgesetz unverzüglich, spätestens bis zum 31. Dezember 1951, unmittelbar der Allgemeinen Anmeldebehörde zu übersenden.

4. Die Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. 11. 1951

Der Hessische Minister des Innern —
VI e 3 w 02

1169

Neues Paßverfahren: Aufnahme Deutscher in das Bundesgebiet.

Bezug: Runderlaß vom 14. April 1951, Az. IX A/5 58f02/07/09 E 8-51.

Der Hessische Beauftragte an der Grenzübergangsstelle in Furth im Wald hat mich davon unterrichtet, daß von der Möglichkeit zur Aufnahme der aus den Aussiedlungsländern illegal zugewanderten Volksdeutschen im schriftlichen Verfahren nur von einigen wenigen Landkreisen Gebrauch gemacht worden ist. Es muß aber angenommen werden, daß in allen Land- und Stadtkreisen illegale volksdeutsche Zuwanderer anfallen, die nach den Weisungsrichtlinien zu behandeln wären. Da das Land Hessen bei der Aufnahme dieses Personenkreises daran interessiert ist, die Anrechnung auf die Aufnahmequote zu erreichen, wodurch sich die Aufnahme von Zuwanderern aus dem Lager Furth entsprechend vermindert, wird dringend gebeten, die gegebenen Möglichkeiten auch wahrzunehmen.

Ich halte es ferner für zweckmäßig, von Zeit zu Zeit durch entsprechende Hinweise in den Kreismitteilungsblättern die Herren Bürgermeister auf diese Regelung aufmerksam zu machen.

Zwar haben verschiedene Kreise bisher Personen zur Aufnahme im schriftlichen Verfahren gemeldet; die geforderten Angaben zur Bearbeitung des Einweisungsantrages wurden jedoch sehr unzureichend gemacht. Ich verweise daher nochmals auf die Beachtung der Ziffer 4 des Runderlasses vom 14. April 1951.

Künftig bitte ich, Anträge auf Aufnahme im schriftlichen Verfahren an den

Hessischen Beauftragten an der Grenzübergangsstelle Furth im Wald
Wiesbaden, Adolfsallee 34,

zu richten.

Diese Änderung ergibt sich daraus, daß bis auf weiteres die Verteilung im Lager Furth im Wald nur noch in dreiwöchentlichen Abständen erfolgt, so daß die Anträge zur Durchführung der Vorbereitungen an die angegebene Anschrift — und nicht mehr direkt nach Furth im Wald! — zu richten sind.

Wiesbaden, den 13. 11. 1951

Der Hessische Minister des Innern —
Az. IX A/5 — 58f02/07/09 — E 11/51

— Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände —

1170

Beschaffung von Feuerwehrschläuchen.

Die Gemeinden werden darauf hingewiesen, daß gemäß Ländervereinbarung im Bundesgebiet alle Feuerwehrschläuche bei der Niedersächsischen Landesfeuerweherschule in Celle/Hannover geprüft und zugelassen werden. Die den Fabrikanten der Schläuche ausgestellten Prüfbescheinigungen tragen Nummern, welche auf den Schläuchen erkenntlich sind. Die von den Lieferanten der Schläuche aus-

gestellten Rechnungen müssen die Prüfnummer der Schläuche angeben.

Die Gemeinden werden darauf hingewiesen, beim Kauf der Schläuche und für die Rechnungsausstellung die Angabe der Prüfnummer zu verlangen.

Rechnungen, welche die Prüfnummer nicht nachweisen, dürfen aus Mitteln der Feuerschutzsteuer nicht bezuschußt werden.

Wiesbaden, den 19. 11. 1951

Der Hessische Minister des Innern —
IVd — Az. 65e/06

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

1171

Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß

7. Sitzung der Filmbewertungsstelle der Länder am 18./19. Oktober 1951

Prüf-Nr.	Filmtitel	Länge m	Hersteller	Verleiher	Kategorie	Prädikat
124	Unter dem Himmel von Paris	3255	Regina S. A. R. L., Paris	Allianz-Film, Frankfurt/M. noch offen	Spielfilm	„wertvoll“
119	Das Mönnerschiff	431	Kultur- und Lehrfilm-institut Delmenhorst	noch offen	Kulturfilm	„besonders wertvoll“
119	Schildbürger im Angriff	301	Gea-Kulturfilm GmbH., Hamburg	noch offen	Kulturfilm	„wertvoll“
101	Im Zauberland der Liebe	391	E. E. A. Kraft, Freiburg i/Br.	Allianz-Film, Frankfurt/M.	Kulturfilm	„wertvoll“
102	Ein Fenster in die Welt	378	Zeit im Film, München-Geiseltasteig	Allgem. Filmverleih, München-Geiseltasteig	Kulturfilm	„wertvoll“
105	Aus Feind wird Freund	303	Berolina-Film, Berlin-Wilmersdorf	Herzog-Film, Frankfurt/M.	Kulturfilm	„wertvoll“
106	10 000 Fuß tief unter der Erde	283	Real-Film GmbH., Hamburg	Allianz-Film, Frankfurt/M.	Kulturfilm	„wertvoll“
108	Dein gutes Recht	288	Ikaros-Film, Berlin	Allg. Filmverleih, München	Kulturfilm	„wertvoll“
109	Insel ohne Zeit	346	S. v. Cles-Reden, Beuel/Bonn	Herzog-Film, Frankfurt/M.	Kulturfilm	„wertvoll“
110	Nur ein Straßenbahner	391	Real-Film GmbH., Hamburg	Allianz-Film, Frankfurt/M.	Kulturfilm	„wertvoll“
111	Dämonie und Gnade	400	Enrico Castelli-Gattinara, Rom	Allianz-Film, Frankfurt/M.	Kulturfilm	„wertvoll“
113	Zauber der Romantik	298	Hansa-Film, Esslingen	Constantin-Verleih, Frankfurt/M.	Kulturfilm	„wertvoll“
115	Richard Strauß. Ein Leben für die Musik	448	Continent-Film, Hamburg	Herzog-Film GmbH., München	Kulturfilm	„wertvoll“
117	Schöne Dinge aus edlen Metallen	363	Pax-Film, Hamburg	Deutsch-London-Film-Verleih, Hamburg	Kulturfilm	„wertvoll“
121	Es hat geklingelt	376	Zeit im Film, München-Geiseltasteig	Allg. Filmverleih, München-Geiseltasteig	Kulturfilm	„wertvoll“
123	Wie sag' ichs?	320	Rotona-Film GmbH., Hamburg	noch offen	Kulturfilm	„wertvoll“
128	Neue Kunst—Neues Sehen	281	Domnick-Verlag (Dr. Ottomar Domnick) Stuttgart	Herzog-Film, München	Kulturfilm	„wertvoll“

1172

Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß

8. Sitzung der Filmbewertungsstelle der Länder am 29./30. Oktober 1951

Prüf-Nr.	Filmtitel	Länge m	Hersteller	Verleiher	Kategorie	Prädikat
144	Eine Kleinstadt hilft sich selbst	340	Willy Zeyn-Film, München	Allg. Filmverleih, München	Kulturfilm	„besonders wertvoll“
131	Eisberge im Nordatlantik	450	Affiliated-Film-Prod., Inc., New York	Allg. Filmverleih, München	Kulturfilm	„wertvoll“
132	Das Wunder einer Stiftsruine	561	Dix-Film, München	Kopp-Film und Unitas-Film	Kulturfilm	„wertvoll“
134	Es werde Licht	282	Th. N. Blomberg, Berlin	Herzog-Film, München	Kulturfilm	„wertvoll“
135	Freie Fahrt	458	Audio Prod. Inc., New York	Allg. Filmverleih, München	Kulturfilm	„wertvoll“
136	Eine freie Universität	420	Ikaros-Film, Berlin	Allg. Filmverleih, München	Kulturfilm	„wertvoll“
140	Ein Tag in Afrika	328	Taurus Prod., London	noch offen	Kulturfilm	„wertvoll“

Prüf.-Nr.	Filmtitel	Länge m	Hersteller	Verleiher	Kategorie	Prädikat
145	Männer der Zukunft	343	J. Bryan, New York	Allg. Filmverleih, München	Kulturfilm	„wertvoll“
146	Internationales Haus	293	American Film Producers	Allg. Filmverleih, München	Kulturfilm	„wertvoll“
147	Weideland Montana	434	Museum of modern Art Prod., New York	Allg. Filmverleih, München	Kulturfilm	„wertvoll“
148	Hurrikan	481	Knickerbocker Prod., Inc., New York	Allg. Filmverleih, München	Kulturfilm	„wertvoll“
149	Mit dem Auge der Kamera	257	Affiliated Prod. Inc., New York	Allg. Filmverleih, München	Kulturfilm	„wertvoll“
151	Rund um London	272	Crown Film Unit, London	noch offen	Kulturfilm	„wertvoll“
156	Haus der Jugend	451	Zeit im Film, München	Allg. Filmverleih, München	Kulturfilm	„wertvoll“
158	Mammutbäume	284	Simmel-Meservy Beverly Hills	Allg. Filmverleih, München	Kulturfilm	„wertvoll“
153	Der Bürgermeister hat eine Idee	451	Willy Zeyn-Film, München	Allg. Filmverleih, München	Kulturfilm	„wertvoll“
164	Herr Müller lebt überall		Ernst Niederreither, München	Allg. Filmverleih, München	Kulturfilm	„wertvoll“

1173 Filmberwertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß 9. Sitzung der Filmbewertungsstelle der Länder am 1./2. November 1951

Prüf.-Nr.	Filmtitel	Länge m	Hersteller	Verleiher	Kategorie	Prädikat
176	Nanuk, der Eskimo	1356	Robert Flaherty Royal Pict. Inc., New York	Allg. Filmverleih, München	Kulturfilm, Lehrfilm u. abendfüll. Dok. Film	„besonders wertvoll“
177	Männer von Aran	1798	Robert Flaherty Royal Pre. Inc., New York	Allg. Filmverleih, München	abendfüll. Dok. Film	„besonders wertvoll“
167	St. Rupertus und seine Städte	318	Paul R. Heil-Film, Airing	Deutscher Kultur-Filmring, Hamburg	Kulturfilm	„wertvoll“
168	Auf Pirschgang	332	Paul Lieberenz-Filmprod. GmbH., Berlin	Herzog-Film, München	Kulturfilm	„wertvoll“
169	Turbinen am Colorado	368	Simmen-Meservy Inc., New York	Allg. Filmverleih, München	Kulturfilm	„wertvoll“
170	Neues Bauen kinderleicht	308	EKA-Film, München	Herzog-Film, München	Kulturfilm	„wertvoll“
172	Offene Türen	383	Walter Brandes-Film, Stuttgart	Allg. Filmverleih, München	Kulturfilm	„wertvoll“
173	Deine zweite Chance	485	Zeit im Film, Berlin	Allg. Filmverleih, München	Kulturfilm	„wertvoll“
174	Der Fall Strobl	392	Karwendel-Film Mittenwald	Allg. Filmverleih, München	Kulturfilm	„wertvoll“
180	Das wahre Gesicht—Japans	587	A. Rank Organ., London	A. Rank Film, Frankfurt/M.	Kulturfilm	„wertvoll“
181	Gefahrenherd Malaya	602	A. Rank Organ., London	A. Rank Film, Frankfurt/M.	Kulturfilm	„wertvoll“
182	Frühling über alten Dächern	323	Th. N. Blomberg, Berlin	Herzog-Film, München	Kulturfilm	„wertvoll“
183	Die tödliche Sekunde	395	Blick in die Welt, Mainz	Herzog-Film, München	Kulturfilm	„wertvoll“
185	Triest— ein Problem unserer Zeit	573	A. Rank Organ., London	A. Rank Film, Frankfurt/M.	Kulturfilm	„wertvoll“
186	Die Türkei Gestern und Heute	550	A. Rank Organ., London	A. Rank Film, Frankfurt/M.	Kulturfilm	„wertvoll“

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

1174

Bestellung eines Sachverständigen.

Ich habe Herrn Ernst Jachtmann, Darmstadt, Rheinstraße 12, zum amtlichen Sachverständigen für Segelflug und Segelfluggelände ernannt und ihm gem. § 48 der Prüfordnung für Luftfahrer das Recht auf Abkürzung der vorgeschriebenen Prüfungen in den Fällen der Überprüfung von Luftfahrern, die schon im Besitz eines Luftfahrerscheins waren, befristet bis zum 1. Juli 1952 zuerkannt.

Wiesbaden, den 1. 11. 1951

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — W IIIa/2 — 66 m/08

1175

Bearbeitungszwang für Milch und Milcherzeugnisse.

Am 1. Dezember 1951 tritt die aus der Anlage ersichtliche Verordnung über den Bearbeitungszwang für Milch und Milcherzeugnisse vom 23. Oktober 1951 (GVBl. Seite 77) in Kraft. Ich bitte dafür Sorge zu tragen, daß die Verordnung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht wird. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß die Milcherzeugerbetriebe, die Milch ab Hof abgeben, an der Abgabestelle das in § 3 der Verordnung vorgeschriebene Hinweisschild anbringen.

Zu § 2, b der Verordnung ergeht zu ge-

gebener Zeit ein besonderer Ausführungserlaß.

Wiesbaden, den 8. 11. 1951

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft —

Verordnung über den Bearbeitungszwang für Milch und Milcherzeugnisse.

Vom 23. Oktober 1951.

Auf Grund des § 12 Absatz 1, § 35 Absatz 2, § 52 Absatz 2 und § 53 Absatz 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I Seite 421) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Erlaß

von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. Seite 47) wird verordnet:

§ 1

(1) Vollmilch, eingestellte Trinkmilch, entrahmte Milch (Magermilch) und Sahne (Rahm) dürfen zum menschlichen Genuß nur angeboten, feilgehalten, abgegeben, verwendet oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie vorher gemäß § 1 Absatz 3 Ziffer 2b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. I Seite 150) in der Fassung der Verordnung vom 3. April 1934 (RGBl. I Seite 299) bearbeitet worden sind.

(2) Zum menschlichen Genuß bestimmte Sauermilchsorten, Sauermagernmilchsorten, Molke, Molkenzerzeugnisse, Buttermilch, geschlagene Buttermilch, saure Sahne, Butter, Käse und Quark dürfen nur aus Vollmilch, eingestellter Trinkmilch, entrahmter Milch oder Sahne hergestellt werden, die gemäß Absatz 1 bearbeitet worden sind.

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 gelten nicht a) für Vorzugsmilch im Sinne des § 1 Absatz 2 Ziffer 3 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes, b) für Milch und die in § 1 aufgeführten Milcherzeugnisse, die der Erzeuger auf Grund einer Genehmigung nach § 1 Absatz 3 des Milch- und Fettgesetzes vom 28. Februar 1951 (BGBl. I S. 135) an der Betriebsstätte unmittelbar an den Verbraucher abgibt.

§ 3

(1) Wer unbearbeitete Milch abgibt, hat an der Abgabestelle ein deutlich sichtbares Hinweisschild mit folgender Aufschrift anzubringen:

„Die hier ausgegebene Rohmilch ist nicht erhitzt; sie ist daher vor dem Genuß aufzukochen.“

Das Schild muß eine Mindestgröße von 20x30 Zentimeter haben und eine deutlich lesbare Beschriftung tragen. Dabei sind die Worte „Rohmilch“ und „aufzukochen“ besonders hervorzuheben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Abgabe von Milch aus Betrieben, deren Viehbestände tuberkulosefrei sind und deren Milchkuhe weder an den in den §§ 3 und 4 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes aufgeführten Krankheiten leiden, noch dieser Krankheiten verdächtig sind, wenn dies vom beamteten Tierarzt bescheinigt ist.

§ 4

(1) Wer vorsätzlich der Bestimmung des § 3 Absatz 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark ein.

(2) Im übrigen gelten für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung die Strafvorschriften des Milchgesetzes.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1951 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. 10. 1951

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister des Innern

Der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

Verschiedenes

1176 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. November 1951

	(in 1000 DM)	Veränderungen geg. Vorwoche	
		+	-
Aktiva			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	17 627	-	10 313
Postscheckguthaben	12	+	1
Wechsel	918	+	463
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der			
a) Bundesverwaltung	170		
b) Länder	6 700	+	150
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	245 081		
b) angekaufte	43 137		
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	29		
b) Ausgleichsforderungen	40 043		
c) sonstige Sicherheiten	79	+	3 622
Kassenkredite an			
a) Landesregierung	27 632		
b) sonstige öffentliche Stellen	—	-	9 537
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500		
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	8 506	+	6 161
Sonstige Vermögenswerte	27 531	-	1 331
	425 965	-	10 784

	(in 1000 DM)	Veränderungen geg. Vorwoche	
		+	-
Passiva			
Grundkapital	30 000		
Rücklagen und Rückstellungen	26 574		
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter)	226 645	-	4 715
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	471	+	1
c) von öffentlichen Verwaltungen	16 224	+	2 093
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	19 815	+	2 657
e) von sonstigen inländischen Einlegern	24 239	-	1 373
f) von ausländischen Einlegern	2 351	+	228
	289 745	-	1 109
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen			
a) Wechsel	—		
b) Ausgleichsforderungen	50 000		
c) sonstige Sicherheiten	—	50 000	- 10 000
Sonstige Verbindlichkeiten	29 646	+	325
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln:			
313 468 (- 3001)			
	425 965	-	10 784

Frankfurt/Main, 16. 11. 1951

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

Darmstadt

1177

Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Nachdem die von dem Herrn Minister

des Innern erlassene Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche und der Schweinepest vom 5. November 1951 (GVBl. Nr. 22/1951) in Kraft getreten ist, wird mit Wirkung vom 9. November 1951 die für den Regierungs-

bezirk Darmstadt erlassene Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 9. August 1951 (Staatsanzeiger Nr. 35 S. 510) aufgehoben. Darmstadt, den 13. 11. 1951

Der Regierungspräsident

1178 Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Regierungspräsidenten in Darmstadt in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1951

Lfd. Nr.	Name	Ernannt zum bzw. Amtsbezeichnung	Unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde des a) Min. d. Intern b) Reg.-Präs. in Darmstadt
1. Ernennungen				
1	Apel, Heinz	apl. Regierungs-Inspektor	Widerruf	a) 31. 10. 51
2	Grämann, Franz	apl. Regierungs-Inspektor	Widerruf	a) 31. 10. 51
3	Harnischfeger, Wilhelm	apl. Regierungs-Inspektor	Widerruf	a) 31. 10. 51
4	Kohlbacher, Walter	apl. Regierungs-Inspektor	Widerruf	a) 31. 10. 51
5	Leva, Hans	apl. Regierungs-Inspektor	Widerruf	a) 31. 10. 51
6	Maul, Johann	apl. Regierungs-Inspektor	Widerruf	a) 31. 10. 51
7	Metzger, Rudolf	apl. Regierungs-Inspektor	Widerruf	a) 31. 10. 51
8	Quick, Heinrich	apl. Regierungs-Inspektor	Widerruf	a) 31. 10. 51
9	Reubold, Hans	apl. Regierungs-Inspektor	Widerruf	a) 31. 10. 51
10	Ripper, Ernst	apl. Regierungs-Inspektor	Widerruf	a) 31. 10. 51
11	Schuster, Fritz	apl. Regierungs-Inspektor	Widerruf	a) 31. 10. 51
12	Henze, Otto	apl. Regierungs-Inspektor	Widerruf	a) 31. 10. 51
2. Beförderungen				
1	Geiß, Karl	Regierungs-Amtmann		a) 1. 9. 51
3. Versetzungen in den Ruhestand				
1	Stadtmüller, Adam	Gendarmerie-Ober-Meister	mit Wirkung vom 1. 11. 1951	b) 22. 10. 51
2	Maurer, Heinrich	Amtsgehilfe	mit Wirkung vom 1. 11. 1951	b) 4. 10. 51
4. Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit				
1	Scheld, Wilhelm	Regierungs-Amtmann		a) 5. 11. 51
2	Schübler, Karl	Regierungs-Ober-Inspektor		a) 25. 9. 51
3	Stein, Heinrich	Regierungs-Ober-Inspektor		a) 22. 10. 51
4	Schäfer, Theo	Gewerbe- und Preisprüfer		a) 5. 10. 51
5	Brötz, Friedrich	Gendarmerie-Meister		b) 9. 10. 51
6	Breinlinger, Richard	Gendarmerie-Meister		b) 22. 10. 51
7	Krämer, August	Gendarmerie-Meister		b) 22. 10. 51
8	Krämer, Otto	Gendarmerie-Meister		b) 19. 10. 51
9	Schädel, Otto	Gendarmerie-Meister		b) 19. 10. 51
10	Obmann, Heinrich	Gendarmerie-Meister		b) 19. 10. 51
11	Günther, Oswald	Gendarmerie-Wachtmeister		b) 17. 10. 51
12	Wenning, Clemens	Gendarmerie-Wachtmeister		b) 22. 10. 51
5. Ausgeschiedene				
1	Schubert, Walter	Regierungs-Inspektor	mit Wirkung vom 15. 9. 1951 aus dem Dienst des Landes Hessen ausgeschieden und vom Land Rheinland-Pfalz übernommen.	

Darmstadt, den 16. November 1951

Der Regierungspräsident

1179 Wiesbaden**Baulandumlegung Hanau.**

1. Auf Grund des § 29 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Seite 139 — wird folgendes bekanntgegeben:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am 24. Oktober 1951 beschlossen, daß die Grundstücke Flur F Flurstück 12/1 und 38/1, Flur G Flurstück 20/2, 53, 94, 120, 121, 122, 123, 124, 151/1, 156, 157, 158, 159, 325/160, 326/162, 327/164, 165, 166, 167, 328/168, 170, 171, 172, 173, 174, 291/175, 176, 177, 178 und 179.

umgelegt werden.

2. Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen begrenzt und führt den Namen „Umlegungsgebiet Baublock Nordstraße“.

3. Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäft Beteiligter im Sinne des § 28 des Aufbaugesetzes

wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtschädigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstücks im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

4. Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden im Liegenschaftsamt der Stadt Hanau, Nürnberger Straße (Kaufhof, II. Stock) 2 Wochen lang nach Bekanntmachung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Hanau, den 20. 11. 1951

Der Magistrat als Umlegungsbehörde

1180**Baulandumlegung Hanau.**

1. Auf Grund des § 29 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Seite 139 — wird folgendes bekanntgegeben:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am 24. Oktober 1951 beschlossen, daß die Grundstücke Nordstraße Nummer 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38 und Schirnstraße Nummer 6 umgelegt werden.

2. Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen begrenzt und führt den Namen „Umlegungsgebiet Nordstraße“.

3. Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäft Beteiligter im Sinne des § 28 des Aufbaugesetzes wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtschädigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

4. Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden im Liegenschaftsamt der Stadt Hanau, Nürnberger Straße (Kaufhof, II. Stock), zwei Wochen lang nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Zugleich wird der Fluchtlinien- und Bebauungsplan des Umlegungsgebietes Nordstraße nach § 8 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes

Hessen vom 25. Oktober 1948 vom Tage der Bekanntmachung ab zwei Wochen lang auf dem städtischen Vermessungs- und Liegenschaftsamt, Nürnberger Straße, Kaufhof, II. Stock, während der Geschäftszeit, zu jedermanns Einsicht offengelegt. Einwendungen gegen diesen Plan sind innerhalb der Offenlegungsfrist schriftlich dortselbst anzubringen.

Hanau, den 29. 11. 1951.

Der Magistrat als Umlegungsbehörde

1181

Verlust von Flüchtlingsausweisen.

Die nachstehend aufgeführten Flüchtlingsausweise sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

Nr. des Flü.-Aus.	Ausgefertigt		Name des Inhabers	Geburtsdatum	Wohnort
	am	von			
441354	21. 7. 47	Landrat des Dillkreises	Paula Polzer	21. 8. 03	Manderbach
641702	13. 2. 50	Landrat des Dillkreises	Gottfried Zembok	7. 9. 23	Steinbrücken
53364	4. 6. 47	Landrat des Dillkreises	Elisabeth Eck	21. 8. 97	Herborn
472384	4. 5. 46	Landrat des Dillkreises	Herbert Ferber	28. 2. 25	Hirschberg
642680	23. 2. 51	Landrat des Dillkreises	Alfred Friese	7. 9. 07	Herborn
10504	16. 4. 47	Landrat des Dillkreises	Josef Bernhauer	26. 8. 92	Schönbach
553357	1. 6. 46	Landrat Schwabmünchen	Franz Buchmann	7. 10. 24	Dillenburg
53725	1. 9. 46	Landrat Dlg.	Johann Pnakow	12. 6. 10	Herborn
641572	9. 6. 50	Landrat Dlg.	Oskar Horn	9. 9. 06	Medenbach
337424	26. 4. 48	Landrat Dlg.	Anton Turba	1. 12. 06	Manderbach
10811	29. 1. 47	Landrat Dlg.	Theresia Schmidt	4. 5. 96	Merkenbach
441487	1. 5. 47	Landrat Dlg.	Rudolf Lietel	12. 11. 27	Rödenbach
441789	16. 11. 46	Landrat Dlg.	Marg. Wittwer	29. 10. 21	Allendorf
53433	10. 1. 47	Landrat Dlg.	Johann Zweschper	28. 4. 98	Herborn

Dillenburg, den 23. 11. 1951.

Der Landrat des Dillkreises

Buchbesprechungen

Sattelmacher: Bericht, Gutachten und Urteil. Eine Anleitung für den Vorbereitungsdienst der Referendare, bearbeitet von Paul Lüttig, Landgerichtsdirektor in Braunschweig, Oberlandesgerichts-Vizepräsident a. D., und Dr. Gerhard Beyer, Oberlandesgerichtsrat z. Wv. in Darmstadt, 20. neubearbeitete Auflage 1951. Verlag für Rechtswissenschaft vorm. Franz Vahlen G. m. b. H. Berlin und Frankfurt a. M. Preis DM 11.—.

Das wohl fast allen Juristen bekannte und oft zur Hand genommene Unterrichtswerk Sattelmachers über Bericht, Gutachten und Urteil liegt nunmehr in seiner bereits 20., von Lüttig, Landgerichtsdirektor in Braunschweig, und Dr. Gerhard Beyer, Oberlandesgerichtsrat z. Wv. in Darmstadt, neu bearbeiteten Auflage vor. Das Werk ist damit auf den neuesten Stand gebracht, d. h. es ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes verwertet und eine Darstellung des Verfahrenrechts in der Bundesrepublik gegeben worden, wie es jetzt zu einem vorläufigen vereinheitlichenden Abschluß gekommen ist.

Wie die vorangegangenen Auflagen, so zeichnet auch die vorliegende sich auf ihren diesmal rund 200 Seiten durch eine klare, verständliche Sprache und die Fülle des Gebotenen aus. Eine übersichtliche Gliederung und die Hervorhebung der wichtigsten Aussagen und Begriffe durch Sperrschrift erleichtern wie bisher dem jungen Juristen die Durcharbeitung der Schrift, ein Studium, das nur jedem empfohlen werden kann, der es sich zur Aufgabe gestellt hat, Bericht, Gutachten und Urteil wirklich zu beherrschen. Lernt doch der Rechtsstudent auf der Universität wohl eine Klausur zu schreiben, aber gar häufig machen ihm dann doch später in der Ausbildungszeit auf dem Gericht die von ihm zunächst manchmal als „Außerlichkeiten“ empfundenen Feinheiten und Notwendigkeiten in Aufbau und Formulierung eines Gutachtens oder Urteils we-

sentlich mehr Kopfzerbrechen als die richtige Lösung der jeweiligen juristischen Problematik seines Falles selbst. Jedoch erfährt er dann bald, daß die wirkliche Beherrschung der Methodik eines vollendeten Gutachtens zugleich auch der sicherste Weg ist, die richtige materiell-rechtliche Entscheidung zu finden. Hier ist die an Erfahrung reiche und bewährte Schrift Sattelmachers ein guter Helfer für den jungen strebsamen Juristen, der einen solchen Führer nicht nur gut gebrauchen kann, sondern ihn in aller Regel benötigt, wenn er Freude an seiner Arbeit und Erfolg haben will!

Gegenüber früheren Auflagen weist hinsichtlich des Aufbaues die nun vorliegende Ausgestaltung insofern eine Änderung auf, als zu Gunsten der Einheitlichkeit in der Darstellung der Systematik die Anzahl der Beispiele verringert (wo sie zum Verständnis erforderlich sind, fehlen sie keineswegs!) wurde. Dafür ist im Anhang an Hand eines Aktenfalles die sachgemäße Vorbereitung und Ausarbeitung von Bericht, Gutachten, mündlichem Vortrag und Urteil exemplifiziert worden. Es dürfte vielleicht zu empfehlen sein, noch einen weiteren, völlig anders gelagerten Aktenfall in ähnlicher Weise auszuwerten; da keine Systematik so instruktiv wirkt und dem Lernenden so zum geistigen Eigentum wird wie diejenige, die auf den lebenden Rechtsstreit angewandt worden ist. Jedoch soll dies nur eine Anregung, nicht aber die Feststellung eines offensiblen Mangels sein, der diesem Buch, wie aus dem zuvor Gesagten bereits hervorgehen dürfte, in keiner Weise anhaftet.

Bericht und Gutachten als Grundlagen der Erstellung des Urteils beanspruchen auch in der 20. Auflage den Großteil des systematischen Abschnitts. Ausführlich ist die vorbereitende Tätigkeit des Berichterstatters geschildert, wobei die Stoffsammlung und die Auffindung des Rechtsatzes aus verständlichen Gründen einen

besonders großen Raum in diesem Abschnitt einnehmen. Allgemeine Grundsätze, die dem Abschnitt über die vorbereitende Tätigkeit des Berichterstatters und demjenigen über den eigentlichen Bericht vorangestellt sind, erleichtern dem juristischen Nachwuchs, auf den dies Buch ja vorzugsweise zugeschnitten ist, wesentlich das Verständnis der nachfolgenden Ausführungen im einzelnen; als roten Faden vermag er sie später bei detaillierten Darstellungen immer wieder aufzufinden. Ausbildungsleiter werden es begrüßen, daß auch wiederum nicht versäumt wurde, auf die äußere Form, Sprache und Darstellungsweise einzugehen, müssen sie doch gerade hier immer wieder Mängel in den Arbeiten jüngerer Referendare feststellen, die weniger in der Person als vielmehr in den vorangegangenen unglücklichen Schulverhältnissen ihren Ursprung haben. Die Logik in einer juristischen Arbeit gewinnt an Prägnanz aber erst mit der sachlichen Sprache und der äußeren Form, in die sie sich kleidet. Sie zeigt sich aber auch in der Vermeidung alles Überflüssigen und der Anführung alles Notwendigen in der zum Fazit führenden Kette.

In diesem Zusammenhang verdient im Abschnitt über das Urteil die Abhandlung der Entscheidungsgründe hervorgehoben zu werden. Hier erfährt der Referendar in überzeugender Darstellungsweise, wie und vor allem warum er durch die Beherrschung von Gutachten- und Urteilsanfertigungen nicht nur zum sicheren gewandten Juristen wird, sondern auch dem Recht und den Parteien, selbst der im Rechtsstreit unterlegenen, dienlich ist. Abschließend kann somit festgestellt werden, daß das Werk Sattelmachers auch in seiner 20., von Lüttig und Beyer neubearbeiteten Auflage geblieben ist, was es den jetzigen Praktikern in ihrer Ausbildungszeit war: eines der wertvollsten Hilfsmittel zur Anfertigung von Bericht, Gutachten oder Urteil. Es sollte jedem

Referendar auch heute wieder zur Verfügung stehen.

Tabellen zur Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst.

Im Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm sind neue Tabellen für die Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst nach dem Stande der Gesetzgebung vom 1. November 1951 erschienen; kart., Preis 7.50 DM. Als Rechtsgrundlage für die Erstellung der Tabellen gelten die TO A, die ATO (Allgemeine Tarifordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst) sowie die ADO. Besonders wertvoll wird die Auflage durch die Berücksichtigung der Tarifvereinbarungen zwischen den beteiligten Gewerkschaften und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 31. Mai 1951/1. Juni 1951. Die Anwendung der Tabellen kann erfolgen auf die Vergütung der Angestellten im öffentlichen Dienst der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der Bundesrepublik. Vor allem aber ist zu begrüßen, daß in der Auflage nicht nur Tabellen für die Festsetzung der Grundvergütung und für die Berechnung der Gesamtvergütung der Angestellten einschließlich der allgemeinen Zulage in Höhe von 20 v. H. zur Grundvergütung und der Sonderzulagen enthalten sind, sondern auch die wichtigsten Bestimmungen der ATO, TO A und ADO (wie Wohnungsgeldzuschuß, Kinderzuschläge, Überzeitarbeit und Nachdienstzulage, Dienstzeitberechnung, Urlaub, Fortzahlung der Dienstbezüge im Krankheitsfalle, Zusätzliche Wochenhilfe und Kündigung). Weiterhin enthält die Auflage die wesentlichen Bestimmungen über die Zusatzversorgung und die Gewährung von Reise- und Umzugskosten für die Angestellten. Aus den einzelnen Tabellen läßt sich ohne weiteres die jeweilige Grundvergütung bei Neueinstellungen und Höhergruppierungen in den entsprechenden Vergütungsgruppen und die allgemeine Zulage von 20 v. H. zur Grundvergütung und der allgemeine Zuschlag bei Grundvergütungen bis zur Höhe von 240,— DM (Hessen) ablesen. Bekanntlich sind die einzelnen Länder der Bundesrepublik bei der Gewährung von Sonderzulagen in die Ländergruppen A, B und C eingestuft worden. Hessen gehört gemeinsam mit Bayern zu der Ländergruppe A, bei der der besondere Zuschlag nur bei Grundvergütungen bis zur Höhe von 240,— DM gezahlt wird. Bei jeder Vergütungsgruppe sind die für die Eingruppierung erforderlichen Tätigkeitsmerkmale abgedruckt. Die Tabelle IX enthält die Tarifordnung für Angestellte in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Träger der Reichsversicherung (Kr. T.) mit den Tätigkeitsmerkmalen und den Grundvergütungen der einzelnen Vergütungsgruppen. Eine besondere ausführliche Anleitung erleichtert den Gebrauch der Tabellen wesentlich. Die auf den neuesten Stand der Gesetzgebung gebrachte Auflage bedeutet für die durch die ständigen Änderungen im Tarifrecht so schwierig gewordene Arbeit der Beamten und Angestellten, die mit der Festsetzung und Auszahlung der Vergütungen der Angestellten beauftragt sind, eine wesentliche Hilfe. Die Neuerscheinung dürfte daher allen Stellen, die mit der Vergütung der Angestellten betraut sind, aber auch allen Angestellten selbst, ein brauchbarer Helfer und dadurch eines großen Abnehmerkreises sicher sein.

Der Preis von 7.50 DM muß bei der Wichtigkeit dieser Auflage als besonders angemessen bezeichnet werden.

Dr. Willi Geiger, „Gesetz über das Bundesverfassungsgericht“ (Textausgabe mit Einführung, Anmerkungen und Sach-

register). Verlag für Rechtswissenschaft, vorm. Franz Vahlen G. m. b. H., Berlin-Lichterfelde in Frankfurt/M. Preis 2.70 DM.

Der Verfasser, jetzt selbst Mitglied des Bundesverfassungsgerichts, hat schon als Referent im Bundesjustizministerium mitgewirkt an der Schöpfung dieses Gesetzes, das ein wesentlicher Teil des geltenden Verfassungsrechts geworden ist. Das Büchlein bringt in zahlreichen Anmerkungen außer Hinweisen auf das Grundgesetz auch solche auf verfassungsrechtliche Bestimmungen der Länder, sowie auf die beim Bundesverfassungsgericht geltenden Vorschriften des Prozeßrechts. Es enthält neben diesen Hinweisen in den Anmerkungen auch eine große Zahl der in Betracht kommenden Texte anderer Gesetze. Mit diesen Ergänzungen, namentlich zu den §§ 13, 90, 91 (Zuständigkeit, Verfassungsbeschwerde) ist die preiswerte Textausgabe für den Handgebrauch besonders praktisch.

Von demselben Verfasser erscheint demnächst im gleichen Verlag ein ausführlicher Kommentar zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Eine eingehende Besprechung an dieser Stelle wird folgen.

„Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO)“ — englischer und deutscher Text mit einer Einführung von Dr. Ludwig Dischler; Wolfgang Metzner Verlag Frankfurt a. M. Preis DM 3.75.

Die Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg zeichnet als Herausgeber dieses Heftes ihrer „Dokumentenreihe“. Die rasche Entwicklung des Luftverkehrs außerhalb Deutschlands hat zu diesem Abkommen geführt. Die Zivilluftfahrt in Deutschland gehört zwar noch zu den nach dem Besatzungsstatut den Besatzungsmächten vorbehaltenen Gebieten, so daß Deutschen einstweilen die Betätigung in der Luftfahrt nur im Rahmen der von Besatzungsbehörden erteilten Erlaubnisse gestattet ist. Man kann jedoch erwarten, daß diese Beschränkungen in der Zivilluftfahrt in nächster Zeit fallen und daß Deutschland am internationalen Luftverkehr frei und ungehindert teilnehmen kann. Der Beitritt Deutschlands zum internationalen Luftverkehrs-Abkommen wird dann eine Selbstverständlichkeit sein. — Das Abkommen behandelt den Flugverkehr in der Luft, die Lufttauglichkeit der Luftfahrzeuge, Anerkennung von Befähigungszeugnissen des fliegenden Personals, die Abfertigung und den Betrieb auf den Flughäfen, die Ein- und Ausreise, den Funk- und Wetterdienst, das Beschlagnahmerecht an Luftfahrzeugen bei Patentstreitigkeiten usw. Diese internationalen Regeln werden hier erstmalig im deutschen Text der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Alle Kreise, die sich für die Planung eines künftigen deutschen Luftverkehrs interessieren, werden daher dieser Schrift Interesse entgegenbringen.

Aus der Einführung zum Text des internationalen Abkommens sind die Ausführungen des Verfassers über die bisher von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation erarbeiteten „Grundregeln und Verhaltensmaßregeln“ und der umfangreiche Schriftumsnachweis zum internationalen Luftverkehrsrecht besonders zu erwähnen.

„Müllers Ortsverzeichnis für die jenseits der Oder-Neiße gelegenen, unter polnischer Verwaltung stehenden Ortschaften.“ Post- und Ortsbuchverlag Postmeister a. D. Friedrich Müller, Wuppertal-Nächstebreck, 140 S.

Zahlreiche Behörden, hier vor allem die Standesämter, müssen sich gelegentlich

mit Urkunden befassen, die von polnischen Behörden in den jenseits der Oder/Neiße-Linie gelegenen deutschen Gebieten ausgestellt sind. Zur Feststellung, um welchen Ort es sich handelt, ist ein genaues Ortsverzeichnis unbedingt erforderlich. Noch mehr gilt dies, wenn ein Schriftwechsel nach den polnisch besetzten Gebieten geführt werden soll, da die polnischen Behörden bisher nur Postsendungen befördern, die die polnische Ortsbezeichnung tragen. Das vorliegende Ortsverzeichnis, das in alphabetischer Ordnung alle deutschen Ortsnamen mit ihrer polnischen Bezeichnung enthält, wird daher für eine ganze Reihe von Behörden und Verbänden von Bedeutung sein.

Erich Scherer: Die Rechnungslegung in der Kommunalverwaltung. Gemeindeverlag Köln, 45 Seiten, DIN A 4.

Die Rechnungslegung der Gemeinden und Gemeindeverbände erfolgt gegenwärtig nach zwei verschiedenen Systemen, die voneinander grundlegend abweichen; dem Ist-System und dem Soll-System. Grundsätzlich schreibt die Gemeindehaushaltsverordnung sowie die Kassen- und Rechnungsverordnung die Anwendung des Soll-Systems für alle Gemeinden über 3000 Einwohner vor, während, abgesehen von landesrechtlichen Ausnahmen, für die Gemeindeverbände und die Gemeinden bis 3000 Einwohner noch das Ist-System zulässig ist. Es ist bekannt, daß nicht nur die Gemeindeverbände und die Gemeinden bis 3000 Einwohner sich das Soll-System nur zögernd zu eigen machen, sondern, daß trotz der zwingenden Vorschriften ein nicht unerheblicher Teil der Gemeinden über 3000 Einwohner am Ist-System festhält und teils mangels geschulten Personals, teils wegen Fehlens von Vergleichs- und Anschauungsmaterial das Soll-System nicht anwendet.

Der Verfasser unternimmt es, in seiner knappen aber umfassenden Schrift beide Systeme anschaulich zu behandeln und zu vergleichen. Erwähnenswert ist nicht nur die klare Aufgliederung der Materie und die verschiedenen Buchungsbeispiele, sondern vor allem auch die Vereinfachungsvorschläge mit den entsprechenden Beispielen. Gerade sie sind geeignet, den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Soll-System nahe zu bringen. Ob man dabei dem Verfasser in allen Punkten folgen soll, bleibt, z. B. bei der gezeigten vereinfachten Behandlung der Haushaltsreste und der Haushaltsvorgriffe, dahingestellt. Das beeinträchtigt aber den Wert des Werkes in keiner Weise. Die Schrift erläutert an Beispielen die Kassenrechnung, die Haushaltsrechnung für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt und die Sonderabschlüsse. Dazu behandelt sie sehr eingehend die Vermögensrechnung mit einer eingehenden Gliederung der Vermögens- und Schuldenkonten sowie Beispielen einer Vermögensrechnung mit Abschluß.

Die Abhandlung weist überzeugend nach, daß das wirkliche Jahresergebnis der Haushaltswirtschaft nur über das Soll-System dargestellt werden kann. Sie kann nicht nur den zum Soll-Abschluß verpflichteten Gemeinden empfohlen werden, sondern auch den Aufsichtsbehörden und den Leitern der Rechnungs- und Gemeindeprüfungsämter.

Von Turegg: Lehrbuch des Verwaltungsrechts. Verlag Walter de Gruyter, Berlin, 1950. 536 S., DM 28.50.

Die Zahl der Autoren, die in den vergangenen Jahren eine umfassende Darstellung des Verwaltungsrechts versucht haben, ist noch recht gering. Dies ist auch keineswegs verwunderlich, denn in Praxis

und Wissenschaft sind die Dinge noch durchaus im Fluß. Es sei hier nur an die noch keineswegs abgeschlossene Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und an die Erörterungen über eine Neugestaltung des Kommunal-, des Polizei- und des Gewerberechts erinnert. In diesem Zeitpunkt ist es zweifellos ein gewisses Wagnis, ein Lehrbuch des Verwaltungsrechts zu schreiben, andererseits jedoch auch um so mehr zu begrüßen. Der Verfasser des vorliegenden Werkes war sich, wie er in seinem Vorwort betont, der Schwierigkeiten auch durchaus bewußt; auch der Leser wird diese zu berücksichtigen haben.

Das Werk gliedert sich, einer bewährten Einteilung folgend, in einen Teil „Allgemeine Lehren“ und in einen weiteren Teil „Einzelne Verwaltungszweige“. Der wesentlich ausführlicher gestaltete erste Teil enthält, noch eine Unterteilung in vier Abschnitten. Unter „Grundlagen“ werden der Begriff der Verwaltung, seine geschichtliche Entwicklung, die Abgrenzung gegenüber Gesetzgebung und Rechtsprechung, die Verwaltungsarten — wobei es zweifelhaft erscheinen mag, ob es richtig ist, hierunter das „Ermessen“ zu behandeln —, das Verwaltungsrecht und seine Quellen erörtert. Der zweite Abschnitt, vielleicht nicht sehr glücklich mit „Materielles Verwaltungsrecht“ bezeichnet, handelt von den Subjekten des Verwaltungsrechts (natürlichen und juristischen Personen des privaten wie des öffentlichen Rechts), den Verwaltungsakten — denen der Verfasser auch die Verordnungen zuzählt —, den subjektiv-öffentlichen Rechten und den öffentlichen Sachen, wobei dieses letzte Kapitel, weiter gespannt als es seine Bezeichnung vermuten läßt, auch Leistungspflichten, Wohnraumwirtschaft, Einziehung, Enteignung und Aufopferung einschließt. Dem „Verfahren“ ist ein weiterer Abschnitt gewidmet, dessen erstes Kapitel allerdings, dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend, besser mit „Rechtsbehelfe“ als mit „Beschwerde“ zu bezeichnen gewesen wäre. Die wichtige Frage der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist in einem weiteren Kapitel behandelt, es folgen Beschlüßverfahren und Verwaltungszwang. Der letzte (vierte) Abschnitt des ersten Teils behandelt unter der Überschrift „Organisation“ die Staatsverwaltung und die Selbstverwaltung. — Der zweite Teil des Werkes beschränkt sich auf das Herausgreifen des Polizeirechts, des Berufsrechts, worunter auch die Frage der Gewerbefreiheit erörtert wird, des Rechts des öffentlichen Dienstes und des Fürsorgerechts. Wenn damit auch zweifellos einige der interessantesten und praktisch wichtigsten Verwaltungsbereiche berücksichtigt worden sind, so wäre es doch zu begrüßen gewesen, wenn auch andere Gebiete wenigstens eine kurze Darstellung gefunden hätten. Der Wert des Werkes für die Praxis hätte damit noch gewonnen.

Die stichwortartige Wiedergabe des Inhalts zeigt den weitgespannten Rahmen dieses Werkes. Besonders hervorzuheben ist die eingehende Behandlung des neueren Schrifttums sowie der Rechtsprechung. Der gegenwärtige Stand der verwaltungsrechtlichen Lehre und Praxis sowie auch die verschiedenen Lehrmeinungen sind durchweg klar herausgestellt. Der Verfasser weicht allerdings bewußt in mancher Hinsicht von überlieferten Anschauungen und Lehren ab; es bleibt abzuwarten, ob seine Betrachtungsweise sich durchsetzen wird. Es läßt sich auch in manchem an seiner Darstellung Kritik üben. Dennoch trägt das Werk seinen Teil dazu bei, die spürbare Lücke auf dem Gebiet der verwaltungsrechtlichen Lehrbücher zu schließen. Bei einer Neuauflage wäre, wie schon oben mehrfach bemerkt, eine Überprüfung der Einordnung man-

cher Materien wie auch der Überschriften mancher Abschnitte und Kapitel zu begrüßen.

Einführung in das hessische Aufbaugesetz und Anleitung zu seiner Handhabung. Von Ministerialrat i. R. Dr. jur. Fink, Regierungs- und Baurat Dr. Ing. Gäßner und Dr. phil. Wilbrand.

Durch das hessische Aufbaugesetz vom 25. Oktober 1948 sind den Stadt- und Landkreisen wichtige und verantwortungsvolle Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheit übertragen worden. Die Durchführung dieser Aufgaben, die dem Wohle der Bevölkerung des ganzen Landes dienen, verlangt eine eingehende Kenntnis des Gesetzes und der Bedeutung seiner Vorschriften. Während Obermagistratsrat Dr. Maury in seinem früher erschienenen „Kommentar zum Aufbaugesetz“ umfassend die rechtliche Bedeutung der gesetzlichen Bestimmungen darlegt und ihre Zusammenhänge mit dem übrigen Gebiet des Bairechts aufweist, ist das vorliegende Werk im wesentlichen der praktischen Handhabung des Gesetzes gewidmet und zeigt in Form eines Lehrbuches in systematischer Darstellung auf, in welcher Weise die den Selbstverwaltungskörperschaften übertragenen Aufgaben durchzuführen und zu bewältigen sind. In einer klaren und für jedermann verständlichen Sprache gibt es einen umfassenden Überblick über die gesamte Materie des Aufbaugesetzes und erläutert sie an Hand einer Fülle von Beispielen. Dabei entbehrt die Darstellung keineswegs der Tiefe, so daß sich der Vorzug der Allgemeinverständlichkeit mit einer tiefgehenden Durchdringung der Problematik des Gesetzes vereint, ein Vorteil, der bei seiner Seltenheit innerhalb der Fachliteratur die Bedeutung des Werkes hebt. Somit bietet das Lehrbuch nicht nur eine wichtige Hilfe für alle an der Durchführung des Gesetzes beteiligten Behörden, sondern gibt auch den mit der Anfertigung der Bauleitpläne beauftragten Architekten wertvolle Hinweise für ihre Arbeit. Insbesondere aber kann sich jeder Staatsbürger, der durch Maßnahmen auf Grund des Aufbaugesetzes betroffen ist, an Hand des Lehrbuches schnell und umfassend über die Rechtmäßigkeit der Verwaltungsmaßnahmen und die ihm zustehenden Rechtsbehelfe unterrichten.

Zwar kann der Auffassung der Verfasser in einigen wenigen Punkten nicht ganz gefolgt werden, da sie aber nicht unterlassen haben, auf gegenseitige Meinungen hinzuweisen, kann eine Verwirrung unsachkundiger Leser nicht eintreten.

Als besonders angenehm erweist sich, daß im Anhang des Werkes das Aufbaugesetz und die mit ihm im Zusammenhang stehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Handgebrauch abgedruckt sind.

Herausgabe eines Handbuches „Die Grundlagen des Maß- und Eichrechts nach dem Stande vom Frühjahr 1951“.

Die Niedersächsische Landes Eichdirektion hat einen Neudruck des Maß- und Gewichtsgesetzes herausgegeben unter dem Titel „Die Grundlagen des Maß- und Eichrechts nach dem Stande vom Frühjahr 1951“, bearbeitet von Dr. H. W. Quassowski, Ministerialrat und Eichreferent im ehemaligen Reichswirtschaftsministerium, Preis: Leinen 3.80 DM.

Das Buch enthält alle einschlägigen Vorschriften in der geltenden Fassung mit zahlreichen Erläuterungen in Form von Fußnoten und einen ausführlichen Sach-

weiser. Da ein Kommentar zum Maß- und Gewichtsgesetz nicht erschienen ist, und damit ein Überblick über dieses vielseitige Gebiet schwer gewonnen werden kann, ist das vorliegende Werk berufen, diese Lücke auszufüllen.

Es ist in erster Linie gedacht für Eich- und Polizeibeamte, Preis- und Justizbehörden, ist aber auch für Wirtschaftsverbände wertvoll. Das preiswerte Buch ist durch die Niedersächsische Landes Eichdirektion, Hannover, Adolfstraße 10, zu beziehen.

„Straßen- und Wegebau“. Von Dipl.-Komm. E. Freckmann und Ing. R. Möllring. Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, München, Hannover, VS-Heft Nr. 580, 68 Seiten, DM 2.80.

In der bekannten Vorschriften-Sammlung ist eine Arbeit erschienen, die insbesondere den kleinen Städten und Landgemeinden, denen in der Regel keine eigenen Straßenbau-Techniker zur Verfügung stehen, darüber unterrichten will, wie Straßen und Wege gebaut und wie die vorhandenen ordnungsgemäß und wirtschaftlich ausgebaut, unterhalten und gepflegt werden können.

Die Arbeit wird der Bedeutung, die dem Straßen- und Wegebau zukommt, voll gerecht. Sie beschäftigt sich eingehend mit der Planung und dem Bau von Straßen und Wegen. Nach einer im Anhang durch Abbildungen unterstützten Darstellung der Linienführung, sowie der Breite und des Profils der Straße behandelt die Schrift den Bau der Kanäle und Versorgungsleitungen im Straßenkörper. Die für die Praxis wertvolle Schilderung der Vor- und Nachteile der verschiedenen Entwässerungssysteme verdient hervorgehoben zu werden. Als Merkmal für die sorgfältige Bearbeitung mag die Aufnahme eines Abschnitts über die Schönheit des Ortsbildes, d. h. die Bepflanzung mit Bäumen angesehen werden. Von besonderer Bedeutung ist die Wahl der Bepflasterungsarten. Die eingehende Erläuterung des Steinpflasters, der Asphalt- und Teerdecken, der Betondecken, sowie der Wege ohne Befestigung erleichtert der Gemeinde die Erkenntnis und Bekanntgabe ihrer Wünsche und Bedürfnisse.

Wenn in den kleinen Gemeinden auch selten Straßenneu- und Umbauten vorkommen, so hat sich doch jede Gemeinde mit Unterhaltungsarbeiten zu befassen. Hierüber gibt die Schrift wertvolle Ratschläge.

Die Aufnahme eines Abschnitts über die Vergebung und Ausführung der Bauarten, die im Anhang durch Muster für Ausschreibungen und Angebotsverzeichnisse ergänzt wird, unterstützt die praktische Arbeit.

Nicht weniger wichtig als die technischen Fragen sind diejenigen der Finanzierung des Straßenbaues. Nach einem Hinweis auf die Hand- und Spanndienstleistungen und den Kreditweg behandelt die Schrift eingehend die Anliegerbeiträge. Die Darstellung sowohl des Preussischen wie des Althessischen Rechts enthält genaue Begriffsbestimmungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung. Hierbei werden u. a. die Berechnungsmaßstäbe nach § 9 KAG untersucht. Im Anhang sind Muster für die Berechnung der Anliegerbeiträge in den Landkreisen und kreisfreien Städten und für einen Anliegerbeitragsbescheid aufgenommen.

Der umfassende Überblick über die technischen und finanziellen Probleme des Straßen- und Wegebau wird dem großen Kreis der interessierten Gemeinden wertvolle Dienste leisten.

„Der Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinde und Betriebsgemeinde“, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, München, Hannover. Schriftenreihe der Gemeindekasse, Heft 22/23, 32 Seiten, DM 2,30.

Der Gewerbesteuerausgleich war in der Nachkriegszeit einschneidenden Änderungen unterworfen, jedoch beruhen die in der britischen Zone geltenden Vorschriften auf denselben Grundsätzen wie die

hessische Regelung. Beide gehen auf die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen zurück und weichen nur in Einzelheiten, wie z. B. in der Höhe des Ausgleichszuschusses, voneinander ab.

Die bei der Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs entstandenen Zweifelsfragen haben die Auslegung der Grundbegriffe zum Gegenstand. Zielsetzung der vorliegenden Schrift ist es daher, die Begriffe der Wohngemeinde, der Betriebs-

gemeinde, der Betriebsstätte, des Arbeitnehmers usw. zu erläutern und abzugrenzen. Die Arbeit gibt ferner eine umfassende Darstellung des Verfahrens. Der Härteausgleich und die über den Gewerbesteuerausgleich möglichen Vereinbarungen finden die gebührende Beachtung.

Durch die Fülle des bearbeiteten Stoffes und die sorgfältigen Erläuterungen dürfte das Heft zu einem wichtigen Helfer für alle am Gewerbesteuerausgleich beteiligten Gemeinden werden.

Stellenausschreibungen

Ausschreibung einer Kassenarztstelle im Zulassungsbezirk Kassel

Das Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt Kassel hat die Ausschreibung der Kassenarztstelle eines Facharztes für Orthopädie in Korbach, Kreis Waldeck, beschlossen.

Um die ausgeschriebene Stelle können sich nur solche Ärzte bewerben, die in das Arztregister des Zulassungsbezirks Kassel eingetragen sind und die gemäß § 17 der Zulassungsordnung für Ärzte vom 7. Februar 1950 geforderten Voraussetzungen (Vorbereitungszeit) erfüllen.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen dem Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt Kassel einzureichen, Bewerbungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden nicht berücksichtigt. Als Unterlagen sind der Bewerbung beizufügen: beglaubigte Abschriften der Geburtsurkunde, der Approbationsurkunde, der Facharztanerkennung und des Spruchkammerbescheides, ferner Bescheinigungen über die bisherige praktische, klinische und sonstige ärztliche Tätigkeit, ein polizeiliches Führungszeugnis neuesten Datums, sowie eine Rauschgiftklärung, die vor einer zur Entgegennahme von eidesstatt-

lichen Erklärungen befugten Stelle abzugeben ist.

Kassel, den 19. 11. 1951.

Der Vorsitzende
des Schiedsamts für Ärzte
beim Oberversicherungsamt
Kassel

Ausschreibung von Kassenarztstellen im Zulassungsbezirk Wiesbaden

Das Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt Wiesbaden hat in seinen Sitzungen am 30. Oktober 1951 und 6. November 1951 die Ausschreibung folgender Kassenarztstellen beschlossen:

1. Krofdorf, Kreis Wetzlar:
1 Allgemeinpraxis.
2. Niederzeuzheim, Kreis Limburg/Lahn:
1 Allgemeinpraxis.

Um die ausgeschriebenen Stellen können sich nur solche Ärzte — auch zugelassene Ärzte — bewerben, die im Arztregister des Zulassungsbezirks — Registerbezirk Wiesbaden — eingetragen sind und die gemäß § 17 der Zulassungsordnung vom 7. Februar 1950 geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Bewerbungen mit Unterlagen (begl. Abschriften von Geburtsurkunde, Approbations- und ggf. Promotionsurkunde,

Bescheinigung über die bisherige praktische, klinische und sonstige ärztliche Tätigkeit sowie einer eidesstattlichen Erklärung darüber, daß der Bewerber (die Bewerberin) weder rauschgiftsüchtig ist noch rauschgiftsüchtig gewesen ist und ein polizeiliches Führungszeugnis — letztere beiden in Urschrift — sind bis spätestens 31. Dezember 1951 dem Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt in Wiesbaden, Luisenplatz 5, einzureichen. Später eingehende Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.

Mit der Bewerbung ist die Gebühr nach § 42 Absatz 1 der Zulassungsordnung (DM 5,— für jede einzelne ausgeschriebene Stelle) an die Staatsoberkasse Wiesbaden, Buchhalterei I (Kosten des Schiedsamtes für Ärzte) auf Postscheckkonto Nr. 6812 Frankfurt/Main zu überweisen.

Auf § 13 Absatz 2 der Zulassungsordnung wird besonders hingewiesen. Verspätet eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Wiesbaden, den 13. November 1951.

Der Vorsitzende
des Schiedsamts für Ärzte
beim Oberversicherungsamt
Wiesbaden

Stellenbewerbungen

Keine

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

AMTLICHER TEIL

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

1516

Der Landrat des Kreises Alsfeld hat das Aufgebot des in Verlust geratenen Hypothekenbriefes vom 22. Januar 1947 über die auf dem Grundbuchblatt des Grundstückes Alsfeld, Band XXIX, Blatt Nr. 2124 in Abteilung III Nr. 3 für den Landkreis Alsfeld eingetragene Darlehensforderung von 10 000 RM nebst 2/4 vom Hundert Zinsen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Montag, den 31. März 1952, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte wahrzunehmen und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird. F. 2/51

Alsfeld, 28. 11. 51.

Amtsgericht

1517

Der Kaufmann Heinrich Wenzel in Butzbach hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftlosklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von

Nieder-Wiesel, Band XI, Blatt 718, Abt. III unter Nr. 1 eingetragene Grundschuld in Höhe von 6000.— Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 4. April 1952, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird. F. 5/51

Butzbach, 26. 11. 51.

Amtsgericht

1518

Die Eheleute Schlossermeister Wilhelm Würtz und Anna, geb. Göbler, in Krofdorf, haben das Aufgebot des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch für Krofdorf, Band 39, Blatt 1366, Abt. III Nr. 3 für die Spar- und Vorschaukasse Krofdorf-Gieberg eGmbH. zu Krofdorf eingetragene Grundschuld von 1500 GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 18. März 1952, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird. 3 F 10/51

Wetzlar, 30. 11. 51.

Amtsgericht

1519

In der Aufgebotsache der Ehefrau Marie Eberlein, geb. Stöneberg, in Dohrenbach, der Ehefrau Dorothea Küllmer, geb. Stöneberg, in Trubenhäusern, des Gendarmerie-Kreiskommissars a. D. Wilhelm Stöneberg in Roßbach, hat das Amtsgericht Witzhausen für Recht erkannt: Der Eigentümer des Grundstückes Witzhausen, Band 70, Blatt 967, Flur 27, Flurstück 22, Acker, unter der güldenen Aue, 5,25 Ar groß, als dessen Eigentümer im Grundbuch der Postillon Wilhelm Orth eingetragen ist, wird mit seinen Rechten ausgeschlossen. F. 5/51

Witzhausen, 9. 11. 51.

Amtsgericht

1520

In der Aufgebotsache der Ehefrau Marie Eberlein, geb. Stöneberg, in Dohrenbach, der Ehefrau Dorothea Küllmer, geb. Stöneberg, in Trubenhäusern, des Gendarmerie-Kreiskommissars a. D. Wilhelm Stöneberg in Roßbach, hat das Amtsgericht Witzhausen für Recht erkannt: Die Eigentümerin des Grundstückes Witzhausen, Band 60, Blatt 641, Flur 27, Flurstück 23, Acker, unter der güldenen Aue, 13,20 Ar groß, als dessen Eigentümerin im Grundbuch die Ehefrau des

Postillons Wilhelm Orth, Elisabeth, geb. Prötz, eingetragen ist, wird mit ihren Rechten ausgeschlossen. F. 6/51

Witzhausen, 9. 11. 51.

Amtsgericht

1521

In der Aufgebotsache der Witwe Martha Most, geb. Mench, zugleich als gesetzliche Vertreterin ihrer minderjährigen Kinder Anni Sophie und Hildegard Most, hat das Amtsgericht in Witzhausen für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief vom 30. Juli 1928 über die auf dem Grundbuchblatt des Grundstückes Fürstehagen, Blatt 471 in Abt. III Nr. 9 für den Landwirt Heinrich Schröder in Rotenburg/Fulda in Höhe von früher 3000 RM, jetzt 1020 RM eingetragene, vom 1. Juli 1928 an mit 5% zu verzinsende Restkaufgeldforderung wird für kraftlos erklärt. F. 4/51

Witzhausen, 5. 11. 51.

Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

1522

Autoschlosser und Gastwirt Gustav Schott und seine Ehefrau Hermine, geb.

Grüniger, in Höchst an der Nidder, haben durch notariellen Vertrag vom 9. Oktober 1951 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. GR 136
Altenstadt/Hessen, 14. 11. 51
Amtsgericht (Z)

1523
Joseph Abt, Arbeiter, und Anna Elisabeth, geb. Worschiscek in Radheim. Durch Ehevertrag vom 25. Oktober 1951 ist die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 213
Groß-Umstadt, 28. 11. 51
Amtsgericht

1524
In das Güterrechtsregister ist heute eingetragen worden: Zimmermann Wilhelm Schomber V. und dessen Ehefrau Erna, geb. Kliebe, in Geilshausen. Durch notariellen Vertrag vom 10. August 1951 ist Gütertrennung vereinbart. GR 9 A
Grünberg/H., 14. 11. 51
Amtsgericht

1525
In das Güterrechtsregister ist heute eingetragen worden: Arbeiter Willi Pfeiff und dessen Ehefrau Lieselotte, geb. Mende in Rüdingshausen. Durch notariellen Vertrag vom 15. Juni 1951 ist Gütertrennung vereinbart. GR 10 A
Grünberg/H., 27. 11. 51
Amtsgericht

1526
Die Eheleute Kaufmann Wilhelm Schick I und Anna, geb. Rehs aus Erfurthausen, Nr. 58, Kreis Marburg (Lahn), haben durch notariellen Ehevertrag vom 31. Mai 1951 die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 52
Kirchhain/Bezirk Kassel, 26. 11. 51
Amtsgericht

1527
Stark, Hans, Kaufmann in Melsungen, und Käthe, geb. Fischer. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 16. November 1951 ausgeschlossen. GR 83
Melsungen, 30. 11. 51
Amtsgericht

1528
Eheleute Fliesenleger Heinrich Brehm und Elisabeth, geb. Nuhn, in Kerspenhausen, Kreis Hersfeld. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 28. 11. 1951 ausgeschlossen. GR 4
Niederaula, 3. 12. 51
Amtsgericht Hersfeld
Zweigstelle Niederaula

1529
Eheleute Kraftfahrer Wilhelm Zimmermann und Martha Zimmermann, geb. Smokodowicz, beide in Unterrieden. Die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Gut der Ehefrau ist durch Vertrag vom 18. Oktober 1951 (Notar Bunting, Urk.-Reg. 91/51) ausgeschlossen. GR 163
Witzenhausen, 16. 11. 51
Amtsgericht

Musterregistersachen

1530
Frank'sche Eisenwerke, Adolishütte bei Niederscheid/Dillkreis. Die Schutzfristen der angemeldeten Geschmacksmuster vom 20. Juli 1948 sind bis auf 10 Jahre verlängert. MR 176—178
Dillenburg, 17. 10. 51
Amtsgericht

Vereinsregistersachen

1531
„Sport-Club Goldstein 1951, Frankfurt/Main-Schwanheim, Frankfurt/Main-Schwanheim.“ 7 VR 179
Frankfurt/Main-Höchst, 26. 11. 51
Amtsgericht

1532
Vilmarhaus der Evangelischen Studentengemeinde Marburg/Lahn, Sitz in Marburg/Lahn. VR 203
Marburg/Lahn, 17. 11. 51
Amtsgericht

1533
Evangelischer Jünglingsverein Witzenhausen. Der Verein ist aufgelöst. VR 6
Witzenhausen, 16. 11. 51
Amtsgericht

Konkursssachen

1534
Beschluß. Das Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Heinrich Krause, Elektrogroßhandlung, in Bad Wildungen, Brunnenstraße 35, Inhaber Kaufmann und Diplomingenieur Heinz Krause und Frau Elise Krause, geb. Anspach, beide in Bad Wildungen, wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 26. Oktober 1951 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 26. Oktober 1951 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben. N 8/51
Bad Wildungen, 19. 11. 51
Amtsgericht

1535
Über das Vermögen des Kaufmanns Francis Kress, der unter der gleichen Firma ein Einzelhandelsgeschäft in Herren- und Damenbekleidung in Hanau, Nürnberger Straße 28, geführt hat, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts, vertreten durch Rechtsanwalt Eijermann in Hanau als Abwesenheitspfleger wird heute am 30. November 1951, 13 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Horst Nickel, Hanau, Vorstadt 17-21, Fernsprecher 3798, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 5. Januar 1952 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 14. Januar 1952, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 10, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 29. Dezember 1951 Anzeige zu machen. 4 N 23/51, 4 N 24/51
Hanau, 30. 11. 51
Amtsgericht

1536
Über das Vermögen des Bauunternehmers Wilhelm Klein in Homberg (Kreis Alsfeld), Schülerhain, persönlich haftender Gesellschafter der Offenen Handelsgesellschaft Wilhelm Klein und Sohn, Bauunternehmung daselbst, wird heute am 28. November 1951, mittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners dargetan ist. Der Rechtsanwalt und Notar Erich Helm in Homberg (Kreis Alsfeld), Oberhessen, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 31. Januar 1952 bei dem Gerichte in doppelter Ausfertigung anzumelden. Es

wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf Freitag, den 21. Dezember 1951, 14.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Samstag, den 29. März 1952, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Unterstraße Nr. 78, Zimmer Nr. 2, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. Januar 1952 Anzeige zu machen. N 2/51
Homberg (Kreis Alsfeld), 28. 11 51
Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsversteigerungen
Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.
Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzuzeichnen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

1537
Zwangsversteigerung, im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hochheim/M., Band 18, Blatt Nr. 690 A eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 25. Februar 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Hochheim, Kirchstraße 21, Zimmer Nr. 13, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Kartenblatt 42, Parz. 516/60, Grundstammrolle 287, Gebäudesteuerrolle 236, bebauter Hofraum, Edelstraße 17, 0,70 Ar. lfd. Nr. 5, Kartenblatt 42, Parz. 515/59, Grundstammrolle 287, Gebäudesteuerrolle 236, wie vor, 1,83 Ar. Von der Preisbehörde festgesetztes Höchstgebot für lfd. Nr. 1 und 5 zusammen 16 700 DM. Lfd. Nr. 4, Kartenblatt 42, Parz. 728/60, Garten in der Birnbaumgasse, 0,07 Ar. Von der Preisbehörde festgesetztes Höchstgebot: 21 DM. Parzelle 738/60, Weg, Classmannstraße, 0,49 Ar. Von der Preisbehörde festgesetztes Höchstgebot: 147 DM. Lfd. Nr. 6, Kartenblatt 42, Parz. 958/60, Acker, Edelstr., 0,07 Ar. Von der Preisbehörde festgesetztes Höchstgebot: 21 DM. Lfd. Nr. 7, Kartenblatt 42, Parz. 959/60, Acker, Classmannstraße, 0,86 Ar. Von der Preisbehörde festgesetztes Höchstgebot: 258 DM. Lfd. Nr. 8, Kartenblatt 42, Parz. 957/59, Acker (jetzt Garten), Edelstraße, 0,25 Ar. Von der Preisbehörde festgesetztes Höchstgebot: 75 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Oktober 1950 in das

Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Witwe des Schreinermeisters Heinrich Schwab, Franziska, geb. Hofmann, Hochheim/Main, eingetragen. 2 K 6/50
Hochheim a. M., 30. 11. 51
Amtsgericht

1538
Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk Ginnheim, Band 49, Blatt 1862 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 4. Februar 1952, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer 43, Neubau, versteigert werden. Lfd. Nr. 2, Gemarkung Ginnheim, Flur 8, Flurstück 19/10, Hofraum Raabstraße 19, Größe 4,33 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Juni 1950 bezüglich der ideellen Hälfte des Johann Minas und am 3. Januar 1951 bezüglich der ideellen Hälfte der Frau Barbara Minas in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer wäre damals der Korbmacher Johann Minas und seine Ehefrau Barbara, geb. Knorst in Frankfurt/Main je zur ideellen Hälfte eingetragen. Als höchstzulässiges Gebot hat die Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt/Main durch Beschluß vom 24. Februar 1951 — Ettl/Mth. — den Betrag von 8400 DM zugelassen. Gegen diesen Beschluß kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen zwei Wochen seit Zustellung dieser Terminbekanntmachung Einspruch bei der Preisbehörde einlegen. 81 K 28/50
Frankfurt/Main, 12. 11. 51
Amtsgericht

1539
Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Hofheim/Taunus, Band 10, Blatt Nr. 246 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Donnerstag, dem 14. Februar 1952, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zuckerschwedstraße Nr. 58, Zimmer Nr. 4, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Hofheim, Kartenblatt 16, Parzelle 93, Wohnhaus, belegen, 36 qm. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. August 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Fabrikarbeiter Simon Grünwald und Maria Mengenthorn in Hofheim/Ts. als Miteigentümer kraft Erbschaftsgemeinschaft eingetragen. Die Preisbehörde für Grundstücke bei dem Herrn Landrat des Main-Taunus-Kreises hat durch Beschluß vom 23. November 1951 das höchstzulässige Gebot auf 2200 DM festgesetzt. Gegen diesen Beschluß steht jedem Beteiligten binnen einer Frist von 2 Wochen von Zustellung der Terminbekanntmachung an, das Recht des Einspruchs bzw. der Beschwerde, einzulegen bei der Preisbehörde, zu. H6 6 K 17/51
Ffm.-Höchst, 20. 11. 51
Amtsgericht

1540
Zwangsversteigerung. Auf Antrag des Konkursverwalters über das Vermögen des Kaufmanns Willi Kussner, Papiergroßhandlung, Frankfurt am Main, Bürgerstraße 25, soll das im Grundbuch von Gelnhausen, Band 44, Blatt Nr. 1494, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, dem 23. Januar 1952, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Fürstehofstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 1, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Gelnhausen, Flur G. I, Flurstück 1874/268 usw., Lieg.-B. 3165, Geb.-B. 60, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Töpfergasse Nr. 8, 1,34 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Oktober 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Willi Kussner in Gelnhausen eingetragen. Durch Beschluß des Landrats — Preisbehörde — A2: A VIII N 8 (VII/1) vom 16. Oktober 1951 ist das höchstzulässige Gebot für das Grundstück auf 14 000 DM bestimmt worden. Gegen diesen Beschluß kann jeder am Vollstreckungsverfahren Beteiligte die Beschwerde binnen zwei Wochen, nachdem ihm die Terminbekanntmachung zugestellt worden ist, bei der Preisbehörde einlegen. K 8/51
Gelnhausen, 28. 11. 51
Amtsgericht

1541

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Herbornoelbach, Band 38, Blatt Nr. 1355 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 28. Januar 1952, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Westerwaldstraße Nr. 16, Zimmer Nr. 15, versteigert werden. Gemarkung Herbornoelbach: Lfd. Nr. 1, Kartenblatt 46, Parzelle 31, Grundsteuer-mutterrolle 1700, Acker im Schälzgrund, 12,33 Ar; lfd. Nr. 3, Kartenblatt 44, Parzelle 91, Wiese, in der Ferberwiese, 3,43 Ar; lfd. Nr. 4, Kartenblatt 57, Parzelle 136, Acker, auf dem Hollerboden, 4,41 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Juli 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schmied Rudolf Welsch in Herbornoelbach eingetragen. Die höchstzulässigen Gebote sind für lfd. Nr. 1 170 DM, für lfd. Nr. 3 = 140 DM und für lfd. Nr. 4 = 70 DM. 5 K 9/51

Herborn, 26. 11. 51 Amtsgerecht

1542

Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft soll die im Grundbuch von Rhina, Band 6, Blatt Nr. 277, auf den Namen 1) des Landwirts Peter Jäger in Ahlerthof bei Rhina, 2) der Ehefrau des Landessekretärs Julius Koch, Anna Elisabeth Angelika Koch, geb. Jäger, in Merxhausen, Bez. Kassel, 3) des Landwirts Johannes Peter Jäger in Ahlerthof bei Rhina, 4) des Landwirts Konrad Heinrich Jäger, dortselbst, eingetragene ideelle Hälfte nachstehend beschriebener Grundstücke am 27. Februar 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Hünfeld, Hauptstraße Nr. 24, Zimmer 4, versteigert werden. Gemarkung Rhina: Lfd. Nr. 1, Ktbl. 8, Parz. 7, Ahlerthof, Haus Nr. 62, Hof- und Gebäudefläche, 12,40 Ar; lfd. Nr. 2, Ktbl. 8, Parz. 8, Garten, daselbst, 3,94 Ar; lfd. Nr. 3, Ktbl. 8, Parz. 6, Hofraum, 6,52 Ar, Hofraum, 3,00 Ar; Grünland, 6,80 Ar; lfd. Nr. 4, Ktbl. 8, Parz. 12, Grünland, die Bornwiese, 25,22 Ar; lfd. Nr. 5, Ktbl. 8, Parz. 13, Grünland, die Bornwiese 16,02 Ar; lfd. Nr. 6, Ktbl. 8, Parz. 14, Grünland, die Bornwiese, 31,10 Ar; lfd. Nr. 7, Ktbl. 8, Parz. 15, Grünland, die Bornwiese, 15,41 Ar; lfd. Nr. 8, Ktbl. 8, Parz. 16, Grünland, die Bornwiese, 15,78 Ar; lfd. Nr. 9, Ktbl. 8, Parz. 17, Grünland, die Bornwiese, 23,70 Ar; lfd. Nr. 10, Ktbl. 8, Parz. 18, Grünland, die Bornwiese, 98,17 Ar; lfd. Nr. 11, Ktbl. 8, Parz. 5, Ackerland, im großen Felde, 5,09,60 Hektar; Grünland, im großen Felde, 77,50 Ar; lfd. Nr. 14, Ktbl. 8, Parz. 20, Grünland, die Bornwiese, 2,02 Ar; lfd. Nr. 15, Ktbl. 8, Parz. 19, Grünland, die große Wiese, 1,47,81 Hektar; lfd. Nr. 16, Ktbl. 8, Parz. 11, Grünland, die schmale Wiese, 46,85 Ar; lfd. Nr. 17, Ktbl. 8, Parz. 22, Wald (Holzung) im kleinen Feld, 53,86 Ar; lfd. Nr. 18, Ktbl. 8, Parz. 21, Ackerland, im kleinen Felde, 11,38 Ar; lfd. Nr. 19, Ktbl. 8, Parz. 3, Ackerland, der Rain, 51,50 Ar; Wald (Holzung), der Rain 2,19,35 Hektar; lfd. Nr. 20, Ktbl. 8, Parz. 4, Ackerland, der Rain, 2,16,00 Hektar; lfd. Nr. 21, Ktbl. 8, Parz. 9, Grünland, am Ahlerthof, 1,19 Ar; lfd. Nr. 22, Ktbl. 8, Parz. 10, Hofraum, am Ahlerthof, 1,70 Ar; lfd. Nr. 23, Ktbl. 8, Parz. Nr. 23, Weg, im kleinen Feld, 16,71 Ar; lfd. Nr. 26, Ktbl. 8, Parz. 26, Ackerland, im Mittelfeld, 5,17,41 Hektar; lfd. Nr. 28, Ktbl. 8, Parz. 25, Weg, im Mittelfeld, 17,46 Ar; lfd. Nr. 30, Ktbl. 8, Parz. 24, Ackerland, im kleinen Feld, 3,63,68 Hektar. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Oktober 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer der zur Versteigerung gelangenden ideellen Hälfte waren damals 1) der Landwirt Peter Jäger in Ahlerthof bei

Rhina, 2) die Ehefrau des Landessekretärs Julius Koch, Anna Elisabeth Angelika Koch, geb. Jäger, in Merxhausen, Bez. Kassel, 3) der Landwirt Johannes Peter Jäger in Ahlerthof bei Rhina, 4) der Landwirt Konrad Heinrich Jäger, dortselbst, in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen. Die Wirksamkeit eines Gebotes ist von der Beibringung einer Bietegenehmigung seitens des Bauerngerichtes abhängig. K 4/51. Hünfeld, 28. 11. 51 Amtsgerecht

1543

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Niedernhausen, Band 10, Blatt Nr. 336, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 8. Februar 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Gerichtsstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 8, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedernhausen, Ktbl. 2, Parzelle 53, Acker im Lausberg, 4,08 Ar, Höchstgebot 100 DM; lfd. Nr. 3, Ktbl. 2, 170/51, bebauter Hofraum, 13,16 Ar, Parzelle 176/0,51, Schöne Aussicht 74, Höchstgebot 8600 DM. Die oben angeführten Preise sind vom Landratsamt, Abteilung Preisbehörde, Frankfurt am Main-Höchst als höchstzulässiges Gebot festgesetzt worden, dagegen kann von den Beteiligten binnen 2 Wochen beim Landratsamt Frankfurt am Main-Höchst, Abteilung Preisbehörde, Beschwerde eingelegt werden. Bietegenehmigungen sind nach § 1 der VO. vom 1. November 1949 weder für das Einzel- noch das Gesamtausgebot erforderlich. Der Versteigerungsvermerk ist am 24. April 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau Margarethe Pfeffer, geborene Bouillon in Fischbach/Taunus, eingetragen. K 2/51

Idstein/Ts., 20. 11. 51 Amtsgerecht

1544

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Biblis, Band 59, Blatt Nr. 3519, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke, hier, betr. die ideelle Hälfte der Anna Maria Reis, geb. Kissel, am Dienstag, den 4. März 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer Nr. 9, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Ktbl. VI, Parzelle 12, Acker, die Batzenwiese, 46,95 Ar, Wiese, die Batzenwiese, 28,50 Ar, höchstzulässiges Gebot 1030 DM; lfd. Nr. 2, Ktbl. XV, Parzelle 69, Acker, die Rohrlachgewann, 21,25 Ar, höchstzulässiges Gebot 810 DM; lfd. Nr. 3, Ktbl. II, Parzelle 185, Acker, das Waisenstück, 86,78 Ar, höchstzulässiges Gebot 2650 DM; lfd. Nr. 4, Ktbl. X, Parzelle 73, Acker, auf dem Dugauer Deich, 37,62 Ar, höchstzulässiges Gebot 860 DM; lfd. Nr. 5, Ktbl. XIII, Parzelle 211, Acker, im hinteren Bruch, 72,41 Ar, höchstzulässiges Gebot 1400 DM; lfd. Nr. 6, Ktbl. XIII, Parzelle 211, Acker, all da, 20,94 Ar, höchstzulässiges Gebot 430 DM; lfd. Nr. 7, Ktbl. XVIII, Parzelle 39, Acker, die Waldacker an der Jägersburgerstraße, 124,62 Ar, höchstzulässiges Gebot 1400 DM. Gegen die Festsetzung des höchstzulässigen Gebots ist allen Beteiligten die Beschwerde gegeben, die innerhalb von 2 Wochen seit Zustellung dieses Beschlusses bei dem Landrat - Preisbehörde - in Heppenheim einzulegen ist. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Februar 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der a) Reis, Heinrich, Valentin in Biblis zu 1/2, b) seine Ehefrau Anna Reis, geb. Kissel, daselbst, zu 1/2 eingetragen. In dem Zwangsversteigerungsverfahren werden nur Gebote solcher Bieter, betr. die Grundstücke: Ord.-Nr. 1 und 3, Flur VI, 12 und Flur XV, 69, zugelassen, denen das Ent-

scheidungsamt Darmstadt (Amtsgericht in Darmstadt) bescheinigt hat, daß gegen die Abgabe von Geboten durch sie keine Bedenken bestehen. Gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 45 I, V. mit der Hessischen VO. vom 11. Juli 1947 ist die wirksame Abgabe von Geboten von dem durch den Bieter in dem Versteigerungstermin vorzuliegenden Genehmigungsbescheid des Bauerngerichtes (Amtsgericht in Lampertheim) abhängig. 8 K 2/51. Lampertheim, 12. 11. 51 Amtsgerecht

1545

Zwangsversteigerung. Die im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 48, Blatt 1156 unter lfd. Nr. 1, Flur 21, Nr. 323 1/2, Bauplatz, Lindenstraße, 1185 qm, höchstzulässiges Gebot: 1/2 von 13 500 DM, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (2. September 1949) auf den Namen der verstorbenen Ehefrau Luise Schieferstein, geb. Linge, Offenbach/Main, eingetragene Grundstückshälfte soll zum Zwecke der Aufhebung der an dieser Grundstückshälfte bestehenden Erbengemeinschaft am Freitag, dem 25. Januar 1952, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, versteigert werden. Gegen die Festsetzung des höchstzulässigen Gebotes ist binnen 2 Wochen nach Zustellung dieser Terminbestimmung das Rechtsmittel der Beschwerde bei dem Landrat - Preisamt - Offenbach/Main, zulässig. - Auf Verlangen eines Beteiligten haben Bieter für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von 1/10 ihres Bargebotes sofort im Termin zu leisten. 7 K 7/49

Offenbach/Main, 28. 11. 51 Amtsgerecht

1546

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Treysa, Band 95, Blatt Nr. 2914 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke, am 6. Februar 1952, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Steinkaufsweg, Zimmer Nr. 7, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Treysa, Ktbl. 23, Parz. 50, Acker, am Bahnhof, 31,35 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Treysa, Ktbl. 23, Parz. 49, Grundsteuer-mutterrolle 1687, Acker, am Bahnhof, 19,07 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Treysa, Ktbl. 23, Parz. 51, Acker und Hofraum, am Bahnhof, 39,71 Ar und 5,00 Ar. Der auf den 15. Dezember 1951 anberaumte Versteigerungstermin wird gem. § 43, Abs. 1 Zw.-Verst.-Ges. aufgehoben. Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Januar 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Fabrikant Philipp Bachmann in Treysa eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist für das Grundstück lfd. Nr. 2 auf 2860,50 DM und für die Grundstücke lfd. Nr. 1 u. 3 (Fabrikhalle - Rohbau) auf zusammen 31002,00 DM festgesetzt. Gebote hinsichtlich des Grundstücks lfd. Nr. 2 sind nur mit Zustimmung des Landwirtschaftsamtes Ziegenhain zulässig. 4 K 5/50. Treysa, 1. 12. 51 Amtsgerecht

1547

Beschluß. Als Blatt, in dem die Veröffentlichung über die Eintragungen im Handelsregister für das Kalenderjahr 1952 neben dem Bundesanzeiger

in Köln (früher Reichsanzeiger) erfolgen soll, wird der Taunusbote, Bad Homburg v. d. H. bestimmt. Die Veröffentlichungen aus dem Vereins- und Güterrechtsregister erfolgen im Öffentlichen Anzeiger zum Staatsanzeiger, Wiesbaden, aus dem Muster- und Genossenschaftsregister im Bundesanzeiger, Köln, 4. Oct. in Bd. VIII Bad Homburg v. d. H., 28. 11. 51. Amtsgericht

B Anzeigen anderer Behörden

1548

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher sind in Verlust geraten. Auf Grund des § 20 der Sparkassensatzung werden die Bücher hiermit aufgegeben mit der Maßgabe, daß ihre Kraftloserklärung erfolgt, falls nicht innerhalb 3 Monaten, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, Ansprüche unter Vorlage der Bücher bei der unterzeichneten Kasse erhoben werden. Nr. 207 905 Hornivius, Elisabeth Nr. 211 836 Kothe, Johanna Nr. 152 110 Rithgen, Josefine Nr. 201 061 Schmelder, August Nr. 17 112 Sponagel, Eduard. Darmstadt, 28. 11. 51. STADT- u. KREISSPARKASSE DARMSTADT

1549

Nachstehendes Sparbuch der Kreissparkasse des Landkreises Bidingen ist als verloren gemeldet und vermuthlich in Verlust geraten: Hauptzweigstelle Bidingen: Sparbuch Nr. 20853, Katharina Schäfer, Lehrerin, Bensheim. Es wird darauf hingewiesen, daß die Kraftloserklärung vorstehenden Sparbuches auf Grund § 20 der Satzung erfolgen wird, wenn nicht binnen einer Frist von 3 Monaten dieses Sparbuch bei uns vorgelegt wird. Nidda, 22. 11. 51. Kreissparkasse des Landkreises Bidingen in Nidda

C Wirtschaftsanzeigen

1550

Die Starkenburger Baugesellschaft mit beschränkter Haftung in Darmstadt ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden. Darmstadt, 10. 11. 51. Starkenburger Baugesellschaft mbH. i. L. Der Liquidator: Kurt Jahn

1551

Betrifft: Fürsorge-Einrichtung der Firmen J. Mosbach KG, und Mosbach, Gruber & Co., GmbH, Offenbach/Main. Durch Beschluß der Mitglieder-Versammlung vom 24. November 1951 ist der Verein aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum 15. Februar 1952 bei dem Unterzeichneten anzumelden. Liquidator Johannes Mosbach, Offenbach/Main, Körnerstraße 47.

NICHTAMTLICHER TEIL

Hans Buchna & Sohn o. H. G. Spezialhaus für Rechenautomaten Büro - Organisation Wiesbaden Mühlgasse 11-13 Ruf 24553

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.25 (einschl. DM -17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zusätzlich DM -27 Zustellgebühr. - Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM -30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postcheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. - Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 4gespaltene mm-Zelle DM -50 Nichtamtlicher Teil DM -70 - Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Kurier - Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. - Veröffentlichung unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. - Auflage 8500